



Richtplananpassung 2018 Kanton Schwyz

Mitwirkungsformular

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Richtplananpassung 2018. Gerne nehmen wir Ihre begründeten Anträge im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 5. Oktober bis 3. Dezember 2018 entgegen.

Auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung www.sz.ch/richtplan finden Sie alle relevanten Dokumente sowie das vorliegende Formular im Word-Format.

Alle eingegangenen Anträge werden ausgewertet. In einem Mitwirkungsbericht wird festgehalten, wie mit den Anträgen umgegangen wird. Um eine rasche und effiziente Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zu gewährleisten, bitten wir Sie um die Beachtung folgender formaler Vorgaben:

- Nutzen Sie für Ihre Anträge die vorgegebene Tabelle.
- Behandeln Sie nur ein Thema pro Antrag.
- Fügen Sie für jeden Antrag eine neue Zeile in der Tabelle ein.

Wenden Sie sich bei Fragen an das Amt für Raumentwicklung (are@sz.ch / 041 819 20 55).

Sie werden hiermit eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern. Senden Sie uns hierfür Ihre Anträge (inkl. allfällige Beilagen) bitte **bis spätestens am 3. Dezember 2018** als unterschriebene Papierfassung per Post an: Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz, wie auch **digital** (Word-Format ohne rechtsgültige Unterschrift) an: are@sz.ch.

Massgebend ist die unterschriebene und per Post zugestellte Fassung.

Vernehmlassende Stelle / Institution / Person

Name:	Herzog-Feusi
Vorname:	Irene
Organisation, Betrieb:	Bürgerforum Freienbach
Postfach:	
Strasse / Nr.:	Etzelstrasse 54
PLZ:	8808
Ort:	Pfäffikon
Tel.:	055 410 41 93
eMail:	irhe@active.ch

Datum:

Unterschrift:

Anträge

Bitte Themenummer und -titel sowie Anträge und Begründungen **in weissen Feldern eintragen**. Siehe *kursiv geschriebene Beispiele* in den grauen Zeilen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
A Allgemeines			
A-2	<i>Aufbau und Ablauf des Richtplans</i>	<i>Hier kommt Ihr Text mit dem Antrag.</i>	<i>Hier kommt Ihr Text mit der Begründung.</i>
A-2.1 lit b		Die Karte der Raumentwicklungsstrategie, die Beschlüsse, der Koordinationsstand und die Richtplaninhalte seien nicht generell, sondern nur dort als behördenverbindlich zu bezeichnen, wo diese rechtskonform sind.	Die Behauptung eines generellen « <i>behördenverbindlichen Charakters</i> » der Richtplanung ist nichtig, wo Verstösse gegen geltendes Recht via Richtplan vorgenommen/eingeleitet würden. Generell beanstanden wir, dass unsere Vorbringen im Mitwirkungsverfahren vom Herbst 2015 mit der lapidaren Antwort (z.B. auf Seite 178) vom Tisch gewischt wurden, sie würden « <i>in der nächsten Richtplan-Anpassung berücksichtigt</i> », was vorliegend aber NICHT erfüllt wurde. Die kantonale Richtplanungs-Anpassung verstösst ebenso wie der kantonale Richtplan als Ganzes massiv gegen das öffentliche Interesse und die geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen.
RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie			
RES-1 / V	Verkehr	Die «<i>Leitsätze der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES)</i>» seien nicht «<i>auf gleicher Stufe wie die Gesamtverkehrsstrategie</i>», sondern dieser nachgelagert einzustufen. Als elementare Voraussetzung für eine inskünftig rechtskonforme Raumentwicklung seien die Erschliessungskapazitäten in der Richtplanung und der entsprechenden Gesamtverkehrsstrategie vorab zu erheben.	Da sie die fundamentalste Voraussetzung für jegliche Planung und Raumentwicklung bilden, müssen das reale Infrastruktur- und Siedlungsqualitäts-Potenzial und die realen Erschliessungskapazitäten erste Planungs-Priorität geniessen. Erst aus dem Einbezug sämtlicher Parameter in die Gesamtschau kann abgeleitet werden, was in welchem Zeithorizont wie umgesetzt werden kann und ob es tatsächlich im öffentlichen Interesse liegt, resp. vom Souverän gutgeheissen werden kann. Die so zu gewinnenden Gesamtverkehrsstrategie-Elemente im kantonalen Richtplan sind jeglichen Verdichtungs-Fantasien und theoretischen Zielvorgaben übergeordnet. Die kant. Richtplanung kann nicht als quasi ultimativer « <i>Befehl von oben</i> » betr. 10%-Wachstum/Urbane Entwicklung ausgelegt werden, wie in der komm. Richtplanung der Gemeinde Freienbach fälschlich dargelegt. Totalitäre Ansprüche können aus dem kantonalen Koordinationsinstrument der « <i>Richtplanung</i> » keineswegs gestellt werden.

Richtplantext		Antrag	Begründung
RES-1 / V	Verkehr	Die Verkehrsprobleme der Gemeinde Freienbach erfordern eine Änderung der Gesamtstrategie des Kantons. Im kantonalen Richtplan seien die für dieses Gebiet bisher formulierten Inhalte zu streichen.	Die vorgelegten Inhalte sind raumplanerisch nichtig. Sie würden absehbar zu einem Zusammenbruch des überregionalen Gesamtverkehrs sowie zu Zwangsmassnahmen gegen die Interessen der Öffentlichkeit führen. Das Funktionieren der Verkehrsdrehscheibe Pfäffikon (West-Ost / Nord-Süd) ist von sehr hoher kantonaler und nationaler Bedeutung. Es kann nicht erst in einem späteren Zeitpunkt via untergeordnete Teilstrategie auf der Ebene von « <i>Vereinbarungen</i> » (gemäss B-4.3) geplant und festgelegt werden.
RES-1 / V	Verkehr	Eine Entlastungsstrasse Süd entlang der Autobahn mit Anschlüssen nach Freienbach und Bäch sei vorab zu planen und gemäss den Forderungen des Bürgerforums im Mitwirkungsverfahren zur kommunalen Richtplanung mit Etappierungsschritten und prioritärem Kostenabwälzungsverteiler auf die Profiteure von Auf- und Umzonungen vorab zu regeln.	Ein ausgearbeitetes Projekt für eine Entlastungsstrasse ist für die kantonale Richtplanung, Teilbereich Nord, unabdingbar und grundlegend. Die Kostenbeteiligung der Auf- und Umzonungsprofiteure und des Kantons sowie die Abklassierung der Dorf-internen Verkehrsträger ist für eine prosperierende Zukunft des Ausser-schwytzer Kantonsteils von zentraler Bedeutung. Das geforderte Projekt muss vorab ausgearbeitet und in gesetzeskonformen, transparenten, demokratischen Abläufen beurteilt werden, bevor weitere Siedlungsverdichtung und Neueinzonung überhaupt thematisiert werden kann.
RES-1 / V	Verkehr	Nach Vorliegen der verbindlichen Projektgrundlagen sei die Bevölkerung der Standortgemeinde Freienbach sowie evtl. die Gesamt-Bevölkerung des Kantons als Entscheidungsträger über die Finanzierung/Realisierung zu befragen.	Die Kantons- und Bundesstellen sind nicht befugt, in die Raumplanung der Gemeinde so einzugreifen, dass eine gesetzeskonforme, vernünftige Reihenfolge der Massnahmen verhindert würde, wie vorliegend durch den kantonalen und kommunalen Richtplan versucht worden ist. Mit diesem Planungsinstrument würde sonst den Bürgern die ihnen rechtmässig zustehende Raumplanungs-Souveränität missbräuchlich entzogen und ein planerisches Chaos mit unabsehbaren Kettenreaktionen erzeugt. Um den erforderlichen haushälterischen Umgang mit den Ressourcen und schnellstmögliche Planungssicherheit zu erlangen, sind die Freienbacher und evtl. auch die Stimmbürger des ganzen Kantons hierzu in einer Grundsatzabstimmung zu befragen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
RES-1.8	Leitsätze Gesamtverkehr	Die Prioritäten seien zu tauschen. Die kurz-, mittel- und langfristige Siedlungsentwicklung (Wachstum) sei gemäss den Verkehrskapazitäten zu definieren und nicht umgekehrt.	Die Möglichkeiten und Grenzen der Strasseninfrastruktur bestimmen die Wachstumspotenziale. Die bisherige, umgekehrte Priorisierung eines rein theoretischen 10%-Wachstums als fixe Vorgabe, nach der sich die Gesamtverkehrsplanung « <i>situationsgerecht</i> » zu richten hätte, widerspricht dem übergeordneten Recht und den elementaren Voraussetzungen effizienter, erfolgreicher Planung.
RES-1.8	Leitsätze Gesamtverkehr	Lit.b sei <u>nicht</u> zu streichen. Die ersten beiden Sätze seien beizubehalten, und flankierende Massnahmen seien nicht nur «zu prüfen», sondern als zwingend erforderlich sicherzustellen. Falls nicht erfüllt, erweisen sie sich als Killerpositionen.	Die « <i>Sicherstellung der gewünschten Wirkung</i> » und « <i>Entlastung betroffener Netzelemente im Umfeld</i> » entscheiden über die Wirksamkeit, die generelle Wünschbarkeit und die Kosten-/Nutzen-Relation aller Massnahmen / Projekte. Sie sind unverzichtbar.
RES-1.9	Öffentlicher Verkehr	Der letzte Satz von lit.a sei ersatzlos zu streichen.	« <i>Allfällige Engpässe in anderen Verkehrssystemen</i> » können nicht behoben werden durch die « <i>Verbesserung des Modalsplits</i> », wenn deren Ursache in der grundsätzlichen, exorbitanten Verkehrsmengen-Erweiterung durch Tausende neuer «E+B» begründet ist, die aufgrund einer rein willkürlichen Siedlungsverdichtungs-Vorgabe angesiedelt/angezogen werden sollen. Nur ein eingeschränktes/den vorhandenen Kapazitäten angemessenes Wachstumsziel kann verhindern, dass elementare Zusatz-Engpässe aus der Verdichtung entstehen.
RES-1.10	Rad- und Fussverkehr	«Sicherheit» und «Attraktivität» seien im Text als prioritäre Planungs-Determinanten beizubehalten.	Begründung analog zu RES-1.9 und den weiteren oben angeführten Sachverhalten.
B Besiedlung			
B-2	Siedlungsgebiet	Die gesamte Planung in Bezug auf das Gemeindegebiet Freienbach sei zu sistieren, bis die Planungs- und Realisierungsinhalte inkl. Kostenverteiler für eine überregionale Verkehrsentslastungs-Lösung verbindlich vorliegen.	Da ohne Verkehrsentslastung keine Siedlungsverdichtung und kein Wachstum planerisch verantwortlich erreicht und definiert werden kann, bedeutet das bisherige Ausklammern von effizienten Lösungen, resp. die Beschränkung auf Lichtsignalanlagen mit immer längeren Stauzeiten und grösseren Staumengen eine reine Chaos-Planung. Die Umsetzung ist nicht möglich ohne die oben geforderte Änderung der Priorisierung effizienter Verkehrsentslastungsmassnahmen.

Richtplantext		Antrag	Begründung
			<p>«<i>Rechtskräftig</i>» sind die Siedlungserweiterungsgebiete des Richtplans keineswegs, wie fälschlich dargestellt. Die Wachstumsprobleme als Quelle neuer Verkehrsprobleme in der Region Ausserschwyz würden weitreichende negative Kettenreaktionen für den ganzen Kanton auslösen (vgl. obige Begründungen).</p>
B-2.1		<p>Die Beschlüsse zum Wachstum bis 2030/2040 (10%-Zielvorgabe) seien als nicht realisierbarer / nicht bewältigbarer Dichtesprung zu streichen.</p>	<p>Diese Beschlüsse beruhen auf keiner transparenten Planungsbasis. Sie werden von uns als mehrfach rechtsverletzend beanstandet, vgl. Mitwirkungsantwort zur kommunalen Richtplanung).</p> <p>Das Bürgerforum rügt auch die völlige Ignoranz seiner Anträge und Begründungen im Mitwirkungsverfahren 2015 (E_2019 + insgesamt 56 weitere gleichlautende Eingaben).</p> <p>Die Verweise in der Auswertung der Mitwirkungs-Antworten auf unspezifische, rudimentäre «<i>Ausführungen A-3 (Monitoring und Controlling)</i>» stellen keine angemessene, ernsthafte Auseinandersetzung mit unseren wohlbegründeten(!) Forderungen dar.</p> <p>Das Mitwirkungsverfahren wurde offensichtlich nur zur Vortäuschung eines ernsthaften Einbezugs der Bürger-Rückmeldungen und zur willkürlichen Bevorteilung ausgewählter Interessenskreise missbraucht. Damit konnte es seinen funktional vorgegebenen, rechtskonformen Zweck nicht erfüllen. Das Mitwirkungsverfahren verstösst bisher massiv gegen Treu und Glauben. Damit wird aber die Planung insgesamt exzessiv erschwert und verteuert und das Vertrauen in die kantonalen Behörden und Ämter zerstört.</p> <p>Strafrechtliche Untersuchungen sind unabdingbar, falls diese gravierenden Mängel nicht glaubwürdig korrigiert werden.</p>
B-4	Siedlungsverdichtung, Siedlungsqualität	<p>Die «gemeinsame Vereinbarung zur 'Gesamtverkehrsentwicklung Pfäffikon SZ'» sei offenzulegen.</p>	<p>Diese Vereinbarung wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen. Wie die «<i>Regelung der verschiedenen Abhängigkeiten zwischen den diversen Vorhaben</i>» in dieser Geheimvereinbarung aussieht, ist im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtplanung offenzulegen – als elementarer Bestandteil dieser Planung.</p> <p>Die Geheimhaltung wird als krasse Verletzung der Raumplanungshoheit des Souveräns gerügt, sie wurde missbräuchlich angewandt, und ihr Resultat wird vorsorglich als nichtig beanstandet. Die einzig öffentlich kommunizierten «<i>Lösungen via Lichtsignalanlagen</i>» (angereichert mit ein paar Metern ÖV-Zusatzstrasse auf einem Teil-Abschnitt der ehemaligen Baulinie der millionenteuren Planungsleiche</p>

Richtplantext		Antrag	Begründung
			<p>‘Umfahrung Pfäffikon’) sind angesichts der vorgesehenen Zusatzverkehrsmengen aus dem «<i>Entwicklungsgebiet Pfäffikon Ost</i>» und den weiteren angestrebten Siedlungsverdichtungen und Neueinzonungen völlig ungenügend.</p>
B-4.3	Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete	Der kantonale Richtplan sei wegen fehlender Gesetzeskonformität und Umsetzbarkeit vollständig zu überarbeiten.	<p>Wir verweisen auf unsere umfassenden Darlegungen der Mitwirkung 2015 und halten daran fest. Pfäffikon als Nadelöhr von kantonaler Bedeutung kann solange nicht verdichtet / umstrukturiert werden, als die Verkehrsmengen im Zeithorizont 2050 <u>plus</u> nicht planerisch gesichert auf dem kommunalen und kantonalen Strassennetz als bewältigbar ausgewiesen werden können. Der Zeithorizont 2040 ist für geplante Wachstumssteigerung und deren gravierende Konsequenzen zu gering.</p> <p>Mit den bisher kommunizierten Massnahmen des kantonalen und kommunalen Richtplans ist der zukünftige, langfristige Bedarf nicht einmal ansatzweise abgedeckt. Die Richtplan-Formulierung «<i>Grosse Herausforderung</i>» ist lediglich eine krass beschönigende Umschreibung für «<i>ungelöst</i>». Ohne Lösung gemäss unserem Antrag Entlastungsstrasse Süd plus Anschlüsse nach Freienbach / Bäch / Wilen / Wollerau ist der Verkehr Ausserschwyz / Innerschwyz und March / Höfe vom Totalzusammenbruch bedroht, sofern die Siedlungen weiter verdichtet würden.</p>
B-4.3	Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete	Die Vorgabe, die «<i>verschiedenen Umbauten sind umzusetzen und laufend aufeinander abzustimmen</i>» sei zu streichen. Die «<i>Aktualisierung</i>» von Objektblatt B-4.3 sei zu streichen.	<p>Der kantonale Richtplan wird für die Raumplanung und deren zentralem Lösungsbedarf betreffend Verkehr als missbräuchlich und einer effizienten Raumplanung zuwiderlaufend zurückgewiesen.</p> <p>Effektiv sind die fälschlich behaupteten «<i>Umbauten</i>» gar nicht realisierbar. Die willkürlich und ignorant gesetzte 10%-Zielvorgabe, die sich nicht auf eine Abschätzung realistischer Nachverdichtungspotenziale stützen kann, ist angesichts der realen heutigen Probleme vor Ort geradezu absurd.</p> <p>Die «<i>gefestigten Erkenntnisse aus der Testplanung</i>», die «<i>seit der letzten Überarbeitung des kantonalen Richtplans</i>» gewonnen worden seien, sind weder via «<i>Ver Vereinbarung</i>» und «<i>Regelung des schrittweisen Ausbaus durch die drei Planungsbehörden</i>», noch via neue «<i>organisatorische Struktur</i>» aus der Welt zu schaffen. Diese Erkenntnisse lauten im Klartext nachweislich: Bis dato «<i>keine Lösung, hohe Überlastung, längere Staus</i>», etc.</p> <p>Dass man die Bevölkerung im Entscheidungsprozess ausschalten will, ist offensichtlich.</p>

Richtplantext		Antrag	Begründung
			<p>Damit vergeuden aber die Verantwortlichen Zeit und Ressourcen zwecks Begünstigung weniger Partikularinteressen, statt sie für nutzbringende Verkehrsmassnahmen zugunsten der ganzen Region einzusetzen.</p> <p>Die rechtsstaatlichen Grundsätze und zwingenden Vorgaben wurden subtil, aber elementar unterwandert und die Souveränität der Bürger ausgehebelt.</p> <p>Wir rügen, dass die mit den Richtplänen vorbereiteten, undemokratischen Steuerungssysteme und -werkzeuge («<i>Einzonungsverträge</i>», Vereinbarungen und Kriterienkataloge aus dem Hinterzimmer etc.) jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren. Eine solche Entmachtung der kommunalen Bevölkerung wäre von epochaler Bedeutung und wird als illegal scharf zurückgewiesen.</p>
B-5	Arbeitszonen	Das Erfassen und Abschätzen der Negativ-Folgen und der verzerrenden Wirkungen des Steuerwettbewerbs und der daraus folgenden Klumpenrisiken (Finanz-Cluster, etc.) sei als integrierender Bestandteil in die kantonale Richtplanung einzubeziehen.	Eine Richtplanung ohne umfassende Folgen-Abschätzung ist unbrauchbar. Sie kann nicht zu nachhaltigen Ergebnissen und vernünftiger Koordination führen.
B-9.2	ESP-B « <i>Pfäffikon</i> »	Der Kostenrahmenplan Bahnhof Pfäffikon (SBB Masterplan, erste Ergebnisse 2018) sei offenzulegen.	Begründung vgl. Antrag B-4 Siedlungsverdichtung, Siedlungsqualität
B-9.2	ESP-B « <i>Pfäffikon</i> »	Jegliche «<i>Verdichtungsplanung ESP-B Pfäffikon Ost</i>» sei zu sistieren, solange kein Nachweis für genügende Verkehrskapazitäten für den Zeithorizont 2050 plus vorliegt.	Fehlende Erschliessung und fehlende Kapazitäten im örtlichen und überörtlichen Strassennetz erlauben keine Nutzungs-Intensivierung.

Richtplantext		Antrag	Begründung
V Verkehr			
V-1	Gesamtverkehr	Die Reihenfolge der Planungsprioritäten sei umzukehren.	Die Strategie « <i>Wirtschaft + Wohnen</i> » inkl. Umsetzungsplan und Regierungsratsbeschlüsse vom 27.9.2011, 12.6.2012 sowie Gesamtverkehrsstrategie 2040, RRB Nr. 403/2017 sind als rein theoretische Festsetzung einer « <i>Stossrichtung</i> » zu werten, die nicht der Erhebung und Entschärfung von Schwachstellen durch geeignete Massnahmen dient und entsprechende Möglichkeiten zu finden sucht. Vielmehr wird damit versucht, die fehlende Realisierbarkeit einer Verdichtung in der Gemeinde Freienbach zu vertuschen. Die Gemeinde Freienbach kann aufgrund der bestehenden Verkehrsproblematik und fehlenden « <i>städtischen Infrastruktur</i> » keineswegs aus dem Sitzungszimmer des Regierungsrates als « <i>urbanes Wachstumszentrum</i> » bestimmt werden.
V-1.1	Gesamtverkehr zu lit.b, c, d und e	Es sei zu streichen, dass die «<i>Steuerung / Veränderung des Mobilitätsverhaltens</i>» für beabsichtigte Verkehrsmengen-Ausdehnung durch Siedlungsverdichtung als Ausgleich dienen könne. Auf das Erstellen eines Massnahmenkatalogs für Entlastungsmassnahmen sei <u>nicht</u> zu verzichten. Die Vorhaben aus dem «<i>Agglomerationsprogramm Obersee</i>» seien ersatzlos zu streichen.	Fälschlich wird im kantonalen Richtplan dargelegt, dass das Umsteigen auf ÖV und Langsamverkehr einen realistischen Ausgleich für Zusatzverkehrsmengen aus der Verdichtung schaffen könnte. Dies ist offensichtlich unbehelflich und bildet keine reale Planungsgrundlage. Massnahmen, die ein echtes Entlastungspotenzial darstellen, müssen detailliert ausgewiesen werden. Die Ergebnisse aus den x Generationen des « <i>Agglo Obersee</i> »-Pseudo-Aktivismus sind reine Luftblasen. Sie wurden zwecks Plausibilisierung unrealistischer Städtebau-Phantasien zu Papier gebracht, ohne je eine glaubwürdige planerische Relevanz zu entfalten. Wir rügen den Missbrauch von Steuergeld für dieses demokratisch nicht abgestützte Konstrukt und fordern den Ausstieg der Gemeinde Freienbach aus diesem sogenannten Verein.
V-2.3	Überörtliches Strassennetz	Aus den Erkenntnissen der fehlenden Verkehrsproblemlösung am Knotenpunkt Pfäffikon / Seedamm sei zu schliessen, dass jegliche Siedlungsverdichtung, die über das gültige Baureglement hinausgeht, im gesamten Freienbacher Gemeindegebiet unzulässig ist.	Zusätzlicher grosser Rückstau am Nadelöhr Pfäffikon würde zu exzessiver Überlastung der interkantonalen Verkehrsträger führen. Dies geht aus den Testplanungsergebnissen klar hervor. Die fehlende Offenlegung dieser Tatsache gegenüber der Bevölkerung rügen wir als massiv pflicht- und rechtsverletzend.

Richtplantext		Antrag	Begründung
		Die überregionale Bedeutung der Verkehrsengpässe sei festzustellen.	
V-2.3-14		Die Umsetzung des sogenannten Strassensystems Pfäffikon Ost (Festsetzung) sei zu streichen.	Die Testplanungsergebnisse zeigen, dass die Umsetzung des vorgelegten – höchst unklaren – «Strassensystems Pfäffikon Ost» nicht die erforderliche Entlastungswirkung hätte, sondern in jedem Fall eskalierende Verkehrsüberlastungen erwartbar sind. Vgl. u.a. Zitate aus den Testplanungsergebnissen auf der Rückseite der Bürgerforums-Broschüre (16 Seiten Zusammenfassung der kommunalen Mitwirkung)
L Natur und Landschaft			
L-1	Natur und Landschaft	<p>Als massgebend für die Bemessung von Wachstumszielen sei der Katalog der Landschaftskonzeption und die Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen prioritär zu behandeln. Beides sei ebenso auf der ersten Planungs-Hierarchiestufe anzusiedeln wie die Gesamtverkehrskonzeption.</p> <p>Insbesondere sei das Gebiet Tal – Talweid – Weingarten – Joch gemäss eingereichter Petition von über 700 Personen (Juni 2018) in die kantonale Richtplanung einzubeziehen und ein entsprechendes Landschaftsschutzgebiet auszuscheiden.</p>	<p>Dem Landschaftsschutz muss besonders in der Bauboom-Gemeinde Freienbach massiv höhere Bedeutung für die Gesamtraumplanung beigemessen werden. Die Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes stellt einen hohen qualitativen Mehrwert für die Gemeinde dar.</p> <p>Die Unterschutzstellung des noch ursprünglichen Landschafts-Kulturraums Tal-Talweid-Weingarten-Joch ist nicht nur für die Gemeinde Freienbach, sondern für den gesamten Kanton Schwyz eine unverzichtbare Qualitätssteigerungs-Schwerpunkt-massnahme.</p> <p>Vgl. hierzu weitere Begründungen zu W-5 Deponien.</p>

Richtplantext		Antrag	Begründung
W Weitere Raumnutzungen			
W-4.1	Materialabbau, Planungsgrundsätze	<p>Im Bereich der Grundwasserbereiche A_u und bestehenden Fruchtfolgeflächen sei Materialabbau auszuschliessen.</p> <p>Insbesondere hat dies zu gelten für:</p> <p>W-4.2-05 Tuggen Bachtellen Erweiterung</p> <p>W-4.2-06 Tuggen Girendorf</p> <p>W-4.2-07 Tuggen Kählholz, Eichholz, Ränken</p> <p>W-4.2-08 Tuggen Oberluft</p>	<p>Fruchtfolgeflächen können nach dem Materialabbau <u>nicht</u> «<i>in gleicher Qualität wiederhergestellt</i>» werden, wie fälschlich im Richtplantext ausgesagt. Die Kompensation und/oder Wiederherstellung in FFF-Qualität nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen kann nicht gewährleistet werden. Die Analysen, welche als Basis des AfU-Schlussberichts «<i>Abbauplanung für Steine und Erden Januar 2018</i>» genannt werden, bestreiten wir als unglaubwürdig, rechts- und pflichtwidrig.</p> <p>Die gesetzlich vorgegebene, planerische Sicherung der für die Landesversorgung unverzichtbaren, wertvollen Grundwasservorkommen und Fruchtfolgeflächen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die genannten Abbaugebiete müssen im übergeordneten öffentlichen Interesse – wegen der mit dem Kiesabbau seit Jahren ausgelösten Zerstörung von Grundwasserschutzbereichen am Buechberg, Tuggen und dem bereits irreversiblen Verlust grosser Gebiete landwirtschaftlicher Nutzflächen – aus der Richtplanung gestrichen werden. Die Schutzgüter geniessen höhere Priorität als Materialabbau.</p>
W-5	Deponien	<p>Die Deponien Tal und Talweid sowie First-Halten seien aus der kantonalen Abfallplanung gänzlich zu streichen.</p> <p>Nicht das «Berücksichtigen», sondern das strikte Einhalten der Umwelt- und Gewässerschutzgesetze sei mit dem Richtplan zu gewährleisten.</p> <p>Die Deponie von verschmutztem Aushubmaterial (lit.g und h) sei wegen Unvereinbarkeit mit dem Gewässerschutzbereich A_u im Richtplan zu unterbinden.</p> <p>Zu streichen seien die Deponiestandorte:</p>	<p>Alle genannten Deponien können keine Bedarfsnotwendigkeit begründen und sind unnötig.</p> <p>Basierend auf ungenügenden Interessenabwägungen würden Schutzgüter mit Ausschlusskriterien und diversen Konfliktkriterien irreversiblen Schädigungen ausgesetzt.</p> <p>In den im Antrag aufgeführten Gebieten sind die Voraussetzungen des Gewässerschutzgesetzes nicht erfüllt.</p> <p>Es ist einschlägig bekannt, dass die Grundwasserqualität und -menge NICHT beibehalten werden kann, wenn Deponiematerial darüber abgelagert wird. Dies gilt für sogenannt unverschmutztes und leicht verschmutztes Material genauso wie für (offiziell) stark verschmutztes Material. Es ist evident, dass die Kontrollen bezüglich Grundwasserschutz generell nicht gewährleisten können, dass ausschliesslich unverschmutztes oder leicht verschmutztes Deponiematerial eingebracht wird. Die wirtschaftlichen Anreize zum Verletzen der Konzessionen durch Deponiebetreiber stellen angesichts der stossend unzuverlässigen, unglaubwürdigen AfU-</p>

Richtplantext	Antrag	Begründung
	<p>W-5.2.4-04 First-Halten, wegen Gewässerschutzverletzung (Grundwasser und Oberflächengewässer)</p> <p>W-5.2.4-05 Talweid und W-5.2.4-06 Talweid Erweiterung, wegen Gewässerschutzverletzung (Grundwasser und Oberflächengewässer), fehlendem Planeintrag des Gebiets A_u in der kant. Gewässerschutzkarte, Konkurrenzierung der Landschaftsschutz-Ausscheidung und fehlender Erschliessung</p> <p>W-5.2.4-07 Tal, wegen Gewässerschutzverletzung (Grundwasser und Oberflächengewässer), Konkurrenzierung der Landschaftsschutz-Ausscheidung und fehlender Erschliessung</p> <p>W-5.2.4-08 Tuggen, Bachtellen (Überhöhung) wegen Gewässerschutzverletzung und fehlender Erschliessung</p> <p>W-5.2.4-09 Tuggen Oberluft (Überhöhung) wegen Gewässerschutzverletzung und fehlender Erschliessung</p> <p>W-5.2.1-01 Arth Binzenrüti/Buosigen wegen Konflikts mit der Gewässerschutzgesetzgebung und fehlerhafter Gewichtung der Schutzgüter in der kant. Deponieplanung 2018.</p>	<p>Kontrollen der vergangenen Jahrzehnte eine echte Gefahr für den Grundwasserschutz dar. Daher ist ein rigoroser raumplanerischer Schutz des Grundwassers unabdingbar.</p> <p>Fruchtfolgeflächen dürfen nicht tangiert werden. Die Beschlüsse 5.1 Planungsgrundsätze a) sind unbehelflich.</p> <p>Allen voran würden die geplanten Deponien Binzenrüti/Buosigen sowie Tal und Talweid zu markanten, grundlegenden und irreversiblen Landschaftsbeeinträchtigungen führen.</p> <p>Gemäss unserer Petition sind die Bereiche Tal und Talweid zusammen mit Weingarten und Joch als Landschaftsschutzgebiete auszuscheiden. Die völlige Ignoranz des entsprechenden GRB Freienbach Nr. 272 vom 16. August 2018 (kein Hinweis, keine Anpassungen in der kommunalen und kantonalen Richtplanung) wird als Missachtung der kommunalen Raumplanungshoheit der Bürger gerügt. Überdies ist die Erschliessung weder für die Deponie Tal noch für die Deponie Talweid vorhanden.</p>

Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen		Antrag	Begründung
	Windenergie-Konzept	<p>Ein Windenergie-Konzept sei im Kanton Schwyz nicht weiter zu verfolgen, resp. es seien keine Standort-Evaluationen für die Richtplananpassung 2020 durchzuführen.</p> <p>Die Mittel des Kantons seien für effiziente Planungsinhalte einzusetzen.</p>	<p>Es ist nicht vertretbar, für eine Energieform Aufwände zu betreiben, deren Kosten-/Nutzen-Missverhältnis schon vorab offensichtlich ist (vgl. Entscheid Kt. GL). Es ist klar, dass auch im Kanton Schwyz keine positive Energiebilanz aus der Fortsetzung der auf S. 6 genannten «<i>Grundlagenstudien (Standortevaluation etc.)</i>» hervorgehen könnte.</p>

Weitere Hinweise und Bemerkungen
<p>Unsere Mitwirkungsantwort vom Oktober 2015 wird sinngemäss zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Eingabe erklärt.</p>
<p>Verweis auf www.buergerforum-freienbach.ch zu:</p> <p>a) Mitwirkungs-Antwort des Bürgerforums zur kommunalen Richtplanung (76 Seiten) inkl. Broschüre (16 Seiten)</p> <p>b) Petition des Bürgerforums Freienbach für die Ausscheidung eines Landschaftsschutzgebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch</p>